

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999,

geändert durch Satzung vom 05.01.2000, 29.09.2005, 21.06.2007, 13.12.2012, 01.12.2014, 20.11.2015, 29.07.2019, 30.06.2020, 05.07.2023

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

geändert durch Satzungen vom 05.01.2000, 29.09.2005, 21.06.2007, 13.12.2012, 01.12.2014, 20.11.2015, 29.07.2019, 30.06.2020, 05.07.2023

Aufgrund des § 47 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 (GV NW S. 458/SGV NW 2023) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seinen Sitzungen (siehe Hinweis) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt beschlossen:

<u>Inhaltsübersicht</u>

Teil I: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES RATES

Abschnitt 1: Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1	Einberufung der Ratssitzungen	
§ 2	Ladungsfrist	
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung	
§ 4	Öffentliche Bekanntmachung	
§ 5	Einladung der Presse	
§ 6	Anzeigepflicht bei Verhinderung	

Abschnitt 2: Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7	Öffentlichkeit der Ratssitzungen
§ 8	Vorsitz
§ 9	Absprache mit den Fraktionen
§ 10	Beschlussfähigkeit
§ 11	Befangenheit von Ratsmitgliedern
§ 12	Verschwiegenheitspflicht
§ 13	Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

§ 14	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 15	Redeordnung
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 17	Schluss der Aussprache, Schluss der Redner/-innenliste
§ 18	Anträge zur Sache
§ 19	Wiederholte Behandlung von Anträgen
§ 20	Abstimmung
§ 21	Fragerecht der Ratsmitglieder
§ 22	Fragerecht der Einwohner/-innen
§ 23	Wahlen
§ 24	Berechnung der Mehrheit

c) Ordnung in	den Sitzungen		
§ 25 § 26 § 27 § 28	Ordnungsgewalt und Hausrecht Ordnungsruf und Wortentziehung Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen		
	Abschnitt 3: Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit		
§ 29 § 30	Niederschrift Unterrichtung der Öffentlichkeit		
Teil II: GESC	CHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE		
§ 31 § 32 § 33	Grundregel Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse		
Teil III: FRAM	KTION		
§ 34 § 35	Bildung von Fraktionen Informationsrecht der Fraktionen		
Teil IV: ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG			
§ 36	Änderungsverfahren		
Teil V: SCHL	USSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN		
§ 37 § 38	Schlussbestimmungen Inkrafttreten		

Teil I: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES RATES

Abschnitt 1: Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Sachlage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. Anträge der Fraktionen sind vom/von der Fraktionsvorsitzenden oder den Stellvertretungen zu unterzeichnen.
- (2) Sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Stellvertretungen verhindert und macht die Sachlage die Einberufung dringend, beruft das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Rat ein.
- (3) Die Einberufung des Rates erfolgt durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Ist systembedingt eine elektronische Bereitstellung der Dokumente im Ratsinformationssystem nicht möglich, erfolgt die Übermittlung der Einladung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Sofern der Einladung Anträge, Vorlagen und sonstige Beratungsunterlagen beigefügt werden, sollen diese unter Angabe der berichterstattenden Person begründet sein, einen Beschlussentwurf und, sofern eine zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig wird, einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 15 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens am Zustelltag um 07:00 Uhr elektronisch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Später eingegangene Vorschläge und Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Begründungen und Erläuterungen zu Anträgen sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung, es sei denn, dass im Beschluss explizit darauf hingewiesen wird.
- (2) ENTFÄLLT -
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die

Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(5) Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

TOP 1	Fragen	der Einwohner/	-innen (max.	. 15 Minuten)

TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderhei-

ten bei der Ausführung von Beschlüssen

TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift – öffentlicher Teil – des Rates am ...

TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Vorletzter

Punkt Mitteilungen und Anfragen

Letzter

Punkt Fragestunde der Einwohner/-innen

B. Nicht-Öffentlicher Teil

TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderhei-

ten bei der Ausführung von Beschlüssen

TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift – nicht-öffentlicher Teil – des Rates am ...

Letzter

Punkt Mitteilungen und Anfragen

Sofern ein Ausschuss ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung tagt, so ist der

TOP Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

im nicht-öffentlichen Teil zu behandeln.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Einladung der Presse

Die örtliche Presse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der zugehörigen Erläuterungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin einzuladen.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung persönlich oder über die Fraktion dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

Abschnitt 2: Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/-in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind außer im Falle des § 22 (Fragerecht der Einwohner/-innen) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
 - f) alle sonstigen Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Sind sowohl der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als auch die nach § 67 Abs. 2 GO NW gewählten Stellvertreter/innen verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des dienstältesten Ratsmitgliedes für diese Sitzung die zur Vertretung Berufene bzw. den zur Vertretung Berufenen. Das dienstälteste Ratsmitglied im Sinne dieser Geschäftsordnung ist das Ratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Rat. Sofern das Kriterium der längsten Zugehörigkeit von mehreren Ratsmitgliedern im gleichen Maße erfüllt wird, so wird das aus diesem Kreis lebensälteste Ratsmitglied zum dienstältesten Ratsmitglied bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteilsch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 9 Absprache mit den Fraktionen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann jederzeit während der Sitzung die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Weiterführung der Sitzung des Rates zu beraten. Dies gilt insbesondere für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, bei Aufhebung der Sitzung wegen störender Unruhe, bei Festsetzung eines Zwangsgeldes und dergleichen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 i.V.m. 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit den Stellvertretern vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder der Vertretung nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat (einfache Mehrheit) oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 GO NW a.F.). Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörender begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

b) Gang der Beratungen

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NW, § 7 Abs. 2 und 3 GeschO) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Anträge zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW" durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 GeschO durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes nach Abs. 3 ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall die Stellvertretung nach § 8, von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstattende das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 14 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, dass das Wort ergreifen will, hat sich durch das Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.
- (7) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können, soweit § 17 nichts anderes bestimmt, jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Ein Ratsmitglied, das sich zur Geschäftsordnung meldet, muss dies durch Erheben beider Hände bekunden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 17),
- b) auf Schluss der Redner/-innenliste (§ 17),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 20 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17 Schluss der Aussprache, Schluss der Redner/-innenliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner/-innenliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 18 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Wiederholte Behandlung von Anträgen

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses des Rates kann nur von einer Fraktion gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass zwei Drittel der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragen.

§ 20 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen **von mindestens zwei Ratsmitgliedern** erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Verlangen **von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder** wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit der Rat nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt (§ 20 Abs. 4 Satz 1 GeschO).

- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 21 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragen stellende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Fragen stellende Person darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache soll nicht stattfinden.

§ 22 Fragerecht der Einwohner/-innen

- (1) Jede/r Einwohner/-in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Fragen der Einwohner/-innen (TOP 1) bzw. Fragestunde der Einwohner/-innen (letzter TOP) mündliche Anfragen an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/-innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Ausschussvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragen stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen den oder die Namen der zu Wählenden oder, sofern nur eine Person zur Wahl steht, Abstimmungsfelder "Ja" und "Nein" sowie in jedem Fall ein Abstimmungsfeld "Enthaltung" beinhalten.

Nichtgekennzeichnete Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

§ 24 Berechnung der Mehrheit

Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NW)

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 26 28 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Ton- und bildtechnische Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ausschließlich durch die Presse (Zeitungen, Hörfunk- und Fernsehanstalten, stadteigene Pressestelle) erlaubt, sofern der Sitzungsverlauf hierdurch nicht gestört wird. Dies gilt auch für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- (4) Jedes einzelne Mitglied und jede/r teilnehmende Bedienstete der Verwaltung kann den Mitschnitt seines eigenen Redebeitrages vorher untersagen. Dies ist zu protokollieren.
- (5) Die Erlaubnis zum Mitschnitt wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle in einer Sitzung aufgenommenen Tonbänder und evtl. notwendige Kopien frühestens 2 Wochen nach der Aufnahme gelöscht werden. Im Falle einer Sendung gilt als Fristbeginn der Tag der Sendung.
- (6) Die Absicht, Mitschnitte in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen anzufertigen, muss dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung mitgeteilt werden.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden unterrichten die Anwesenden hierüber zu Beginn der Sitzung.

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat die redende Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn die redende Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Redner/-innen, denen das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 27 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates ein Fünftel der Aufwandsentschädigung (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 28 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen.

<u>Abschnitt 3: Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>

§ 29 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etw. Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, bei keiner Einstimmigkeit das Abstimmungsergebnis tabellarisch nach Fraktionen und Abstimmungsverhalten
- g) auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, eines Ratsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Verwaltungsvorstandes muss die Meinung von Betreffenden in das Protokoll mit aufgenommen werden.
- (2) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

§ 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Ratssitzungen sind auch interessierten Einwohnern/-innen und Bürgern/-innen während der Dienststunden der Verwaltung zugänglich zu machen.

TEIL II: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 31 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 32 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Allen Ratsmitgliedern sind die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/-innen übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/-in teilnehmen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (8) Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Ausschussmitgliedern, allen Ratsmitgliedern, den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie dem Rechnungsprüfungsamt über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (9) gestrichen

§ 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

TEIL III: FRAKTION

§ 34 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d.§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSG-VO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 35 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

TEIL IV: ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 36 Änderungsverfahren

Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden. Ein Antrag dazu ist in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates gem. § 3 dieser Geschäftsordnung aufzunehmen. § 14 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

§ 37 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.02.1995 außer Kraft.

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.06.1999	Amtsblatt Nr. 13/99 vom 10.09.1999	01.10.1999
1. Änderung	15.12.1999	Amtsblatt Nr.1/2000 vom 11.01.2000	12.01.2000
2. Änderung	28.09.2005	Amtsblatt Nr. 9/2005 vom 07.10.2005	08.10.2005
3. Änderung	20.06.2007	Amtsblatt Nr.4/2007 vom 02.07.2007	03.07.2007
4. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 13.12.2012	22.12.2012
5. Änderung	24.09.2014	Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 01.12.2014	02.12.2014
6. Änderung	24.06.2015	Amtsblatt Nr. 17/2015 vom 20.11.2015	01.01.2016
7. Änderung	10.07.2019	Amtsblatt Nr. 08/2019 vom 31.07.2019	01.08.2019
8. Änderung	17.06.2020	Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 01.07.2020	02.07.2020
9. Änderung	14.06.2023	Amtsblatt Nr. 12/2023 vom 10.07.2023	11.07.2023